

**Die Wahlleiterin
des Amtes Ruhland**

Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ruhland zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 11. Januar 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 25. Januar 2026

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die **Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz** findet am **11. Januar 2026** statt. Eine ggf. notwendig werdende **Stichwahl** findet am **25. Januar 2026** statt. Die Wahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinden des Amtes Ruhland sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
Ruhland 1	Spielleuteheim / Bibliothek, Güterbahnhofstraße 1a (barrierefrei)
Ruhland 2	Sportplatz Ruhland, Ortrander Straße 19
Ruhland 3	Sportgaststätte, Ludwig-Jahn-Straße 25
Hermsdorf 1	Gemeindehaus, Friedensstraße 1
Hermsdorf 2	Vereinshaus, Lindenstraße 20
Hermsdorf 3	Gemeindehaus, Ortrander Straße 19
Schwarzbach 1	Bürgerhaus, Hauptstraße 42
Schwarzbach 2	ehem. Verkaufsstelle Agrargenossenschaft Biehlen, Biehlener Hauptstraße (barrierefrei)
Guteborn	Feuerwehrgerätehaus, Weinbergstraße 45 (barrierefrei)
Grünwald 1	Vereinsgebäude SV Grünwald e.V., Schwarzbacher Weg (barrierefrei)
Grünwald 2	Schulungsraum Feuerwehr Sella, Dorfstraße 3 (barrierefrei)
Hohenbocka	Vereinsheim HKC, Dresdener Straße 4

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen **bis spätestens 20. Dezember 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.

3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz treten am jeweiligen Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus I zusammen.
4. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl erneut vorzulegen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen.

Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird oder wer nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Wahl bzw. einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen grauen Stimmzettel, einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen weißen Stimmzettelumschlag beschaffen.

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den grauen Stimmzettel, legt diesen in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag einzulegen. Der gelbe Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der gelbe Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der gelbe **Wahlbrief** zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz muss der darauf angegebenen Stelle **spätestens am 11. Januar 2026, 18:00 Uhr** vorliegen. Der gelbe **Wahlbrief zur Stichwahl** des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle **spätestens am 25. Januar 2026, 18:00 Uhr** vorliegen.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal bzw. den Briefwahlvorständen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Ruhland, 17.11.2025


Hermann
Wahlleiterin

